



Informationsblatt zum Erlaubnisantrag § 34a Gewerbeordnung (GewO) Bewachungserlaubnis

Für die Antragsbearbeitung erforderliche Unterlagen (zum Teil gebührenpflichtig):

- Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Behörden* (GZR, beim zuständigen Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde zu beantragen**, Stralsund: Meldewesen; Schillstraße 5-7)
- Bescheinigung in Steuersachen* beim zuständigen Finanzamt (Stralsund: Zur Schwedenschanze 1)
- Bescheinigung in Steuersachen* der Kämmererei bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde (Stralsund: Abt. Steuern, Heilgeiststraße 63)
- Auszug aus dem Schuldnerregister* (siehe gesondertes Informationsblatt)
- Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Bewachungsverordnung
- Kopie des Nachweises (ggf. ergänzen um die Vorlage des Originals zum Abgleich. Alternativ kann eine Nachfrage bei der ausstellenden IHK erfolgen) über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung oder anerkenntnisfähige andere Nachweise für Antragsteller/in (bei juristischen Personen für gesetzliche Vertretung, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst ist – ist keine gesetzliche Vertretung mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst, muss zumindest eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter einen entsprechenden Nachweis haben) (IHK, Mönchstraße 8a, 18439 Stralsund)

Diese Unterlagen sind ebenso wie für bereits bestehende Gesellschaften, auch für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsbefugte Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) vorzulegen

Bei einer GmbH i.G. bzw. AG i.G. sind die genannten Unterlagen vom zukünftigen gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Auf dem Antrag haben die Gesellschafter mitzuzeichnen.

Ferner sind beizubringen (sofern zutreffend):

- Kopie des aktuellen Auszuges aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, soweit das Unternehmen dort eingetragen ist (bei einer GmbH & Co. KG, ist ein entsprechender Auszug aus dem Handelsregister auch für die KG einzureichen) bzw. bei GmbH i.G. oder AG i.G. das Aktenzeichen der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister.
- Kopie des notariell beglaubigten Gründungsvertrages sowie eventuell Änderungsverträge bei Gesellschaften, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Erfolgt die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten im Auftrag Dritter, ist die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht und Kopie des Personaldokumentes erforderlich.

Bei eingetragenen Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, KG, GmbH & Co, KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern diese Geschäftsführerbefugnisse besitzen. Bei einer GbR ist für jeden Gesellschafter eine Erlaubnis notwendig.

Das Erlaubnisverfahren ist kostenpflichtig. Die Aushändigung der Erlaubnis wird von der Zahlung der vollständigen Verwaltungsgebühr abhängig gemacht.

Nach Vorlage aller Unterlagen ist eine Bearbeitungsdauer von bis zu 3 Monaten nicht auszuschließen. Dieser Zeitraum ergibt sich aus den Abfragen bei anderen Behörden zur Zuverlässigkeit.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden gemäß § 34a Gewerbeordnung mindestens eingeholt: Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei.

- bitte wenden -

INFORMATION



Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbständig oder nichtselbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beginn einer solchen Tätigkeit, ohne die entsprechende Erlaubnis zu besitzen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € bedroht ist.

Ferner besteht die Möglichkeit, die weitere Ausübung des Betriebes zu verhindern (Betriebsschließung § 15 Abs. 2 GewO).

Ein beharrlicher Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Hansestadt Stralsund

Ordnungsamt

Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten

Schillstraße 5 – 7, 18439 Stralsund

Ansprechpartner: Alexander Wolna, Zimmer 106

Telefon 03831 253 707

Telefax 03831 252 53 707

E-Mail: gewerbe@stralsund.de

Öffnungszeiten

Montag 8 – 12 Uhr

Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Mittwoch Termine nach Vereinbarung

Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Freitag 8 – 12 Uhr

*max. 3 Monate alt

**Über das Portal www.fuehrungszeugnis.bund.de des Bundesamtes für Justiz hat jedermann, der die technischen Voraussetzungen erfüllt, die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen.

Dieses Merkblatt soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Historische Altstadt
Stralsund und Wismar
Weiterle seit 2002